

Stellungnahme des Bundesarbeitskreises Freiwilliges Soziales Jahr (BAK FSJ) zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Wehrdienstes – Wehrdienst-Modernisierungsgesetz (WModG)

Der Bundesarbeitskreis Freiwilliges Soziales Jahr (BAK FSJ) ist der Zusammenschluss der zivilgesellschaftlichen Verbände, die gemeinsam mit ihren Trägern das FSJ anbieten. Alle Verbände bieten auch den Bundesfreiwilligendienst an. Der BAK FSJ vertritt die Interessen des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Jedes Jahr leisten knapp 100.000 zumeist junge Menschen einen Jugend- oder einen Bundesfreiwilligendienst, die meisten von ihnen unter dem Dach der Zentralstellen, die dem BAK FSJ angeschlossen sind.

Der BAK FSJ äußert sich im Folgenden ausschließlich zur Stärkung der Freiwilligendienste und zur Ausgestaltung eines möglichen Wehersatzdienstes.

Aus Sicht des BAK FSJ sollte parallel zur Stärkung des freiwilligen Wehrdienstes auch ein freiwilliges Gesellschaftsjahr für alle ermöglicht werden. Wir bedauern daher, dass zivilgesellschaftliche Dienste bei den aktuellen Überlegungen zum Wehrdienst nicht ausreichend mitgedacht werden. Die über sechzigjährige Erfahrung im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) zeigt deutlich, dass Freiwilligendienste als Orientierungs- und Bildungsjahr nachhaltige Beiträge zu gesellschaftlichem Zusammenhalt und Resilienz leisten. Daher müssen freiwilliger Wehrdienst und Freiwilligendienst gleichwertig beworben und attraktiv gestaltet werden. Eine Option sieht der BAK FSJ darin, dass die gesetzlich geregelten und staatlich anerkannten Freiwilligendienste in den bestehenden Strukturen als gleichberechtigte Säule neben dem Wehrdienst stehen.

Freiwilligendienste dürfen nicht als zweitrangiger Ersatz betrachtet werden, sondern sind von Beginn an gleichberechtigt auszugestalten, um jungen Menschen echte Lern- und Engagementchancen zu bieten. Gleichzeitig warnt der BAK FSJ davor, dass die Einführung eines Wehersatzdienstes nicht dazu führen darf, jungen Menschen, die nicht wehrpflichtig sind, den Zugang zu einem Freiwilligendienst zu erschweren und ihnen damit die Möglichkeit zu verwehren, sich für eine solidarische und krisenfeste Gesellschaft einzubringen.

1. Rechtsanspruch auf einen Freiwilligendienst "Vision 2030"

Der Bundesarbeitskreis fordert, die zivilgesellschaftlichen Dienste bei der Ausgestaltung des Wehrdienstes von Anfang an mitzudenken und den Rechtsanspruch auf einen Freiwilligendienst parallel zu einer Ausweitung des Wehrdienstes umzusetzen. Das Ziel eines solchen Anspruchs ist es, allen jungen Menschen den Zugang zu einem Freiwilligendienst zu ermöglichen. So würde der Freiwilligendienst als Bildungs- und Orientierungsjahr gestärkt und soziale Teilhabe gesichert. Die wichtigsten Eckpunkte, die von einem breiten Bündnis in der [Vision 2030](#) getragen werden, sind:

- Wo (junge) Menschen, Einsatzstellen und Träger sich auf den Abschluss einer Freiwilligendienst-Vereinbarung einigen, garantiert der Rechtsanspruch den Dienst.
- Ein den Lebensunterhalt sicherndes, vom Bund finanziertes Freiwilligengeld, dessen Betrag sich am BAföG-Höchstsatz orientiert, ermöglicht allen Interessierten einen Freiwilligendienst.
- Alle jungen Menschen sollen eine individuelle Einladung und Einzelberatung für einen Freiwilligendienst erhalten. So kommen die Freiwilligendienste viel stärker ins Bewusstsein der Gesellschaft. Die jungen Menschen werden angeregt, sich für ein Angebot mit Rechtsanspruch zu entscheiden.

2. §15a Wehrpflichtgesetz (WPfG): Bereitschaftserklärung

Der Gesetzesentwurf sieht vor, alle jungen Menschen vor Erreichen des 18. Lebensjahres anzuschreiben und für einen Dienst bei der Bundeswehr zu werben. Der BAK FSJ spricht sich dafür aus, dass die Freiwilligendienste an dieser Stelle als weitere Option ausdrücklich benannt werden. Bei der Abgabe der Bereitschaftserklärung soll noch einmal explizit auf die Chancen eines Freiwilligendienstes und auf die Seite www.freiwillig-ja.de hingewiesen werden. Hier sollte das Interesse an einem solchen Dienst in Analogie zum vorgeschlagenen §15a Abs. 1 Nr. 2 WPfG abgefragt werden. Hierfür bedarf es auch der rechtlich eingeräumten Möglichkeit im neuen §15a WPfG sowie im neuen §58b SG, zusammen mit der Aufforderung nach Satz 1 Informationen über die Freiwilligendienste zu versenden.

3. Anpassungen im Kriegsdienstverweigerungsgesetz und Zivildienstgesetz

Falls der Bundestag beschließen sollte, dass der Wehrdienst verpflichtend ist, bräuchte es für die Kriegsdienstverweigerer einen Ersatzdienst außerhalb der Bundeswehr, wie er im Gesetzesentwurf bereits benannt ist.

Da ein möglicher Ersatzdienst – sei es nun ein reaktivierter "alter Zivildienst" oder ein neues Format – von den zivilgesellschaftlichen Strukturen maßgeblich umgesetzt werden müsste und unabhängig davon Auswirkungen auf die etablierten Freiwilligendienstformate haben würde, sind aus verbandlicher Sicht folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Nicht ungeprüft den Zivildienst wieder einsetzen

Es sollte eine differenzierte Auswertung der Erfahrungen des ehemaligen Zivildienstes stattfinden. Auch wenn Zivildienstleistende der Wehrüberwachung unterliegen und in einem verpflichtenden Dienstverhältnis stehen, sollte ein künftiger Dienst so ausgestaltet sein, dass gemeinwohlorientierte und unterstützende Tätigkeiten von den Zivildienstleistenden als sinnstiftend wahrgenommen werden. Die in den Freiwilligendiensten erprobten Elemente der Bildung und Begleitung sollten hier Berücksichtigung finden. Dies sollte bei der im WDMoG angelegten Prüfung weiterer Änderungen im Zivildienstgesetz beachtet werden (Artikel 8 Nr. 2 WDMoG).

Den Mehrwert aus den etablierten Freiwilligendiensten berücksichtigen

Schon parallel zum Zivildienst gab es das Freiwillige Soziale Jahr und das Freiwillige Ökologische Jahr als etablierte Freiwilligendienstformate im In- und Ausland. Mit Aussetzung der Wehrpflicht und damit auch des Zivildienstes in 2011 wurden mit dem Bundesfreiwilligendienst und dem IJFD (Internationaler Jugendfreiwilligendienst) weitere Freiwilligendienste eingeführt. Bei den Freiwilligendienstformaten handelt es sich um etablierte Bildungs- und Orientierungsangebote, in denen die Freiwilligen im Zentrum stehen. Diese Formate sind offen für Alle, unabhängig von Geschlecht, Nationalität, Gesundheit oder körperlichen Voraussetzungen und unterscheiden sich damit zentral vom neuen Wehrdienst sowie einem möglichen Ersatzdienst. Die pädagogische Begleitung ist der Kern dieser Formate und stellt sicher, dass dieses zeitintensive, rechtsverbindliche freiwillige Engagement ein Gewinn hoch drei ist: für die Freiwilligen, die Menschen in den Einrichtungen und die Gesellschaft als Ganzes. Die positiven Aspekte aus den Freiwilligendiensten sind unbedingt zu würdigen und bei der Ausgestaltung eines möglichen Ersatzdienstes mit einzubeziehen.

Erweiterung des „Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer“

Von 2002 bis 2011 bot das Zivildienstgesetz in § 14b und §14c die Möglichkeit, einen Freiwilligendienst anstelle des Zivildienstes zu leisten. Im Rahmen der Weiterentwicklung eines modernen Ersatzdienstes ist zu prüfen, inwieweit alle gesetzlich geregelten und staatlich anerkannten Freiwilligendienste mit ihren bestehenden zivilgesellschaftlichen Strukturen eine solche Ersatzfunktion übernehmen und systematisch verankert werden können.

Die nun im geänderten Wehrpflichtgesetz vorgesehene Erweiterung des § 11 Absatz 2, wonach unter bestimmten Bedingungen Freiwilligendienste im Rahmen einer Befreiung vom Wehrdienst berücksichtigt werden können, wird grundsätzlich begrüßt. Dabei ist jedoch zu beachten, dass § 11 keine Ersatzdienste im eigentlichen Sinne regelt, sondern ausschließlich Tatbestände aufzählt, unter denen eine Befreiung vom Wehrdienst möglich ist.

Negative Effekte auf etablierte Freiwilligendienste und junges Engagement insgesamt vermeiden

Ein möglicher Ersatzdienst müsste von den zivilgesellschaftlichen Strukturen maßgeblich umgesetzt werden. Das hätte Auswirkungen auf die etablierten Freiwilligendienstformate. Grundsätzlich müssen die Bedarfe junger Menschen weitestgehend Berücksichtigung finden.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass es keine negativen Effekte gibt wie etwa

- die Verdrängung von jungen Frauen, Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, lebensälteren Freiwilligen im BFD oder von ausgemusterten jungen Männern, da Plätze für die Zivildienstleistenden vorgehalten werden müssen,
- fehlende Anerkennung und Wertschätzung (materiell, immateriell sowie die sozio-ökonomische Absicherung) für zivilgesellschaftliche Dienste,
- eine Entwertung von sozialen Arbeitsfeldern, etwa weil Zivildienstleistende als nicht an den Mindestlohn gebundene Hilfskräfte eingesetzt werden,
- Verdrängung der Vielfalt an aktuellen Einsatzfeldern in den Freiwilligendiensten – beispielsweise in den Bereichen Kultur, Sport und Umwelt.

Ein Großteil dieser potenziellen Negativ-Effekte kann durch die Umsetzung der drei Forderungen des Konzepts der Vision 2030 abgefedert werden.

Daraus ergeben sich folgende Forderungen der zivilgesellschaftlichen Verbände:

- Einbezug der zivilgesellschaftlichen Akteure in die Ausgestaltung eines möglichen Wehersatzdienstes
- Erweiterung der bestehenden § 14b und §14c im ZDG um alle gesetzlich geregelten und staatlich anerkannten Freiwilligendienste
 - Erhalt des erprobten Trägerprinzips (Begleitung der Dienstleistenden, Demokratielernen, Vielfalt, Subsidiarität, Engagementbindung)
 - Berücksichtigung der Konzeption eines Bildungs- und Orientierungsjahres inklusive einer Begleitung durch pädagogische Fachkräfte des Trägers
 - bürokratiearme Umsetzung
 - Wahlfreiheit der Freiwilligen und der Einsatzstellen
- Berücksichtigung der Freiwilligendienste im Rahmen der Bereitschaftserklärung §15a Wehrpflichtgesetz
- Einführung eines Rechtsanspruches auf einen Freiwilligendienst

Der BAK FSJ steht für den weiteren fachlichen Austausch sehr gerne zur Verfügung.

Berlin, den 14.08.2025